

Finanzordnung des TTC „Sängerstadt“ Finsterwalde e.V.

§ 1

Der Verein finanziert seine Tätigkeit und seine finanziellen Verpflichtungen aus Gebühren, Beiträgen und Zuwendungen. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige und gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Finanzmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

§ 2

Die Finanz- und Kassenangelegenheiten des Vereins verwaltet der Kassenwart in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins. Der Kassenwart ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Der Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht vorzulegen. Die Bestätigung des Kassenberichtes durch die Mitgliederversammlung ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 3

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist auf der Grundlage ordnungsgemäß ausgestellter Belege Buch zu führen. Die Ordnungsmäßigkeit der Finanz- und Kassenangelegenheiten des Vereins ist durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Die Prüfung muss einmal jährlich zur Bestätigung des Kassenberichtes erfolgen. Diese Prüfung muss nicht vorher angekündigt werden.

Aufnahmegebühr, Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wurde von der Mitgliederversammlung als Monatsbeitrag pro Person beschlossen.

- Erwachsene	
a) aktive Mitglieder	10,00 €
b) passive Mitglieder	3,00 €
c) Ehrenmitglieder	0,00 €
- Schüler/Jugendliche	4,00 €
- Studenten/Auszubildende/Arbeitslose	5,00 €

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt.

Zahlungstermine

halbjährliche Zahlungsweise:	- bis spätestens 31. Januar für das 1. Halbjahr
	- bis spätestens 31. August für das 2. Halbjahr
jährliche Zahlungsweise:	- bis spätestens 28. Februar

Bei verspätetem Bezahlen des Mitgliedsbeitrages wird eine Strafgebühr von 3,00 € pro abgelaufenem Monat seit Fälligkeit verhängt.

Nach halbjährlichem Zahlungsverzug wird eine schriftliche Mahnung mit einer einhergehenden Rüge gestellt. Erfolgt auch dann keine Beitragszahlung, folgen satzungsgemäße Konsequenzen bis hin zum Vereinsabschluss.

Beitragschulden bleiben auch nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bestehen.

Gebühren

1. Jedes Vereinsmitglied, das an Wettkämpfen teilnimmt, muss eine gültige Registrierung besitzen. Die Registrierung wird vom TTVB vorgenommen und dem Verein mit einer Gebühr in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird vom Verein getragen.
2. Der Wechsel der Spielberechtigung von einem anderen Verein zum TTC „Sängerstadt“ Finsterwalde muss durch den TTVB bestätigt werden. Diese Bestätigung wird dem Verein mit einer Gebühr in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird vom Verein getragen.
3. Die Freigabe von Nachwuchsspielern für die Spielklassen der Erwachsenen erfolgt durch Antragstellung an den TTVB. Die Freigabe erfolgt durch Bestätigung des TTVB und wird dem Verein mit einer Gebühr in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird vom Verein getragen.
4. Alle Mitgliedsbeiträge und Startgebühren für Mannschaften, die an übergeordnete Organe zu entrichten sind, trägt der Verein.
5. Vom Verein geforderte Ordnungsgebühren geht konkretes Eigenverschulden von Mitgliedern voraus. Diese Ordnungsgebühren sind von diesen Mitgliedern selbst zu tragen (siehe Satzung § 1 Abs. 4).

Kosten

1. Die Startgebühren bei Einzelwettkämpfen im Nachwuchsbereich trägt der Verein.
2. Im Erwachsenenbereich werden von folgenden Einzelwettkämpfen die Startgebühren durch den Verein getragen:
 - Landesrangliste
 - Qualifikation zur Verbandsrangliste
 - Verbandsrangliste
 - Landesbereichsmeisterschaften
 - Landesmeisterschaften
3. Die Übernachtungskosten bei Einzelwettkämpfen auf Landesebene im Nachwuchs- und Erwachsenenbereich werden mit max. 100 € vom Verein bezuschusst.
4. Die Fahrtkosten für Wettkämpfe im Nachwuchsbereich werden mit max. 150 € vom Verein bezuschusst, sofern sie nicht durch entsprechende Wettkampfkostenbezuschussung durch den LSB Brandenburg getragen werden.
5. Die Fahrtkosten für den Punktspielbetrieb von Mannschaften im Erwachsenenbereich in der höchsten Liga des TTVB und darüber werden mit max. 100 € pro Mannschaft vom Verein bezuschusst.
6. Die Fahrtkosten für Einzelwettkämpfe auf Landesebene im Erwachsenenbereich werden mit max. 100 € vom Verein bezuschusst.
7. Der Geschäftsbedarf (Porto, Telefon, etc.) des Vorstandes zur Erledigung seiner Aufgaben wird vom Verein getragen. Die Abrechnung muss mit schriftlicher Aufstellung und Belegen beim Kassenwart halbjährlich erfolgen, wobei dem Kassenwart die Prüfung auf Vollständigkeit und Korrektheit der Abrechnung obliegt.